

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.07.1981

Geschäftszahl

81/02/0089

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1088/73 E 8. November 1973 RS 1

Stammrechtssatz

Bedient sich der im Grunde des § 4 Abs 5 StVO 1960 Meldepflichtige einer Mittelsperson, so fällt ihm im Falle der nicht genügenden Überwachung dieser Person culpa in custodiendo zur Last.